

## BGE 43 II 309

Bundesgericht (BGE), 1915-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_II\\_309](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_309)

FR: ATF 43 II 309

IT: DTF 43 II 309

### Volltext

308 Obligationenrecht. N° 45. ehe forse eorrispolde solo di norne a queHo in vista dei quale la garanzia venne assunta dall' attore. 5° - Da questa eonsiderazione risulta ehe il convenuto e tenuto aversare all' attore la somma di 30,000 fr., per il pagamento della quale cadde in mora eolla lettera di diffida del 27 settembre 1915: da questo momento deeorrono gli interessi moratori del 5 %. La domanda seeonda tendente a ehe sia tolta l'opposizione contro il preeetto esecutivo del 5 novembre 1915 non può invece venir accolta in ordine perehe il Tribunale federale non e sede di rigetto di opposizione ; \_ .. il Tribunale federale prolluneia: L'appellazione Plattner e ammessa e la domanda accolta quindi nel senso che il eonvenuto e eondannato a pagare all' attore la somma di 30,000fr., coll' interesse al ;) % dal 27 settembre 1915. Obligationenrecht. N° 46. :IOD 46. UrteU der I. ZivllabteUung vom 16. Juni 1917 i. S. A., Kläger und Berufungskläger, gegen B., Beklagter und Berufungsbeklagter. - Une r lau b t e H a n d I u n g , begangen gegenüber einem Ehemann durch Anknüpfung und Unterhaltung eines Liebesverhältnisses mit dessen Ehefrau. Begehren um Zqsprechung einer Genugtuungssumme und um Ersatz materiellen Schadens. - 0 e r t I ich a n w e n d b a r e s R e c h t , wenn die T e i l h a n d l u n g e n des unerlaubten Verhaltens teils in der Schweiz, teils im Ausland begangen wurden. Ver j ä h r u n g s e i n r e d e , Erfordernis der « K e n n t n i S v o m S c h a d e n » nach Art. 60 1 OR in Hinsicht auf die Mehrheit der Teilhandlungen. - F ü r die Z u s p r e c h u n g einer G e n u g t u u n g s s u m m e nötige S c h w e r e der Verletzung und des Schadens? A b - s t u f u n g des G e l d b e t r a g e s nach dem Masse der zu gewährenden Genugtuung ? - E r s a t z p f l i c h t m a t e r i e l - l e n S c h a d e n s daraus, dass mit der Untergrabung der Ehe des Verletzten zugleich seine geschäftlichen Beziehun- gen mit seinem Schwiegervater und mit einer befreundeten Firma verunmöglicht wurden. K a u s a l z u s a m m e n - h a n g ? 1. - Der Kläger A und der Beklagte B waren als Schul- kameraden in C (Kt. Bern) aufgewachsen. Der Kläger stand nach Beendigung seiner Schul- und Lehrzeit einige Jahre als Reisender im Dienste der Grosshandlung B. & Oe in C, die damals von den Brüdern des Beklagten betrieben wurde und in die später auch der Beklagte als Teilhaber eintrat. In der Folge siedelte der Kläger dann nach Kopenhagen über und verheiratete sich daseIbst mit D. E . • aus welcher Ehe zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, erwachsen. Von seinem Schwieger- vater erwarb der Kläger ein Lachskleinhandelsgeschäft und übernahm dazu einige Verkaufsvertretungen. namentlich auch die der Firma B. & Oe für Dänemark. Die regen Geschäftsbeziehungen des Klägers mit dieser Firma führten den Beklagten als deren Teilhaber häufig nach Kopenhagen. Vom Kläger wurde er dabei jeweilen gast- A 5 4 3 1 1 - t 9 1 7 ! t 3 1 0 ObUgationenrecht. N° 46. freundlich empfangen und in seine Familie und seinen Freundenkreis eingeführt. Der Beklagte missbrauehte diese Gastfreundschaft zur heimliehen Anknüpfung eines Verhältnisses mit der Ehefrau des Klägers, welehes Verhältnis naeh der Behauptung des Klägers im Promsse ehebrecherischen Charakter annahm. Im Demmber 1911 machte Frau A. mit Erlaubnis ihres Ehemannes eine Er-

holungsreise nach der Schweiz und hielt sie in Neuenburg, wo sie als Mädchen in Pension gewesen war .. auf. Sowohl hier, als in Genf und in Bern hatte sie mit dem Beklagten Zusammenkünfte. Am 31. Dezember 1911 schrieb sie dann von Neuenburg aus ihrem Manne, dass sie ihn nicht mehr liebe und eigentlich nie geliebt habe und dass für sie ein weiteres Zusammenleben mit ihm unmöglich sei. Nach Empfang dieses Briefes wandte sich der Kläger mit einem Schreiben vom 4. Januar 1912 an den Beklagten, wobei er ausführte : Er habe alles erfahren und verstehe nun auch, warum er « eine Periode durchgemacht habe, zu welcher er ausser sich ) gewesen sei. Seine Frau wisse nicht, was sie tue; ob er, der Beklagte ihr die Heirat versprochen habe, noch bevor eine Scheidung vorliege ? Der Beklagte möge nicht zu viel Schuld auf den Kläger werfen, es seien Fehler auf beiden Seiten. " Seit seine Frau den Beklagten im Kopfe habe, sei es fatal ' geworden. Der Beklagte wisse nicht richtig', was er tue, . so etWas bringe nicht Glück. Er solle nicht vergessen, wie wenig Freundlichkeit der Kläger von seiner Frau, die ihm teuer und lieb sei, seit langer Zeit empfangen habe. Was solle nun aus den lieben Kindern werden und auch das Geschäft gehe drauf. Der Beklagte möge ihm ehrlich wie einem Freunde über alles schreiben und zugleich seinen Bruder, einen erfahrenen und gerechten Mann, befragen. Als dem Kläger ein Freund vor einigen Monaten einen Wink gegeben habe, habe er es für unmöglich gehalten, dass der Beklagte als ein so ehrlicher Freund auf solche Gedanken kommen könnte. - Diesem Schreiben liess er am nächsten Tage ein weiteres folgen, worin er den Beklagten Obligationenrecht. N° 40. klagten aufforderte, der Frau A. sofort alle ihre Briefe wieder zurückzusenden, ihr nie wieder zu schreiben und zu erklären, dass er sie nie heiraten werde. Ohne seine Frau könne der Kläger nicht leben und der Beklagte möge nicht versuchen, vier Menschen, darunter zwei unschuldige Kinder, zu opfern; er könne aufrichten, was durch seine lange Korrespondenz und unglückliche Liebe zerstört worden sei. Wenn auch der Kläger so wenig frei sei, wie andere, so sei er doch ehrlich und habe für seine Familie nun acht Jahre gearbeitet. Der Beklagte solle den Kläger und dessen Ehefrau einander lassen und wie ein ehrlicher Mensch handeln, dann der Kläger auch ihm nichts nachtrage}!. Er solle das Ungeheure seiner Handlungen einsehen und die Familie des Klägers für alle Zeit ruhig lassen. Der Beklagte antwortete am 9. Januar 1912, indem er dem Kläger gestand, dass er dessen Frau liebte und mit ihr seit einem Jahre in regem Briefwechsel sei, Der Kläger habe sie ihm durch sein brutales Vorgehen in die Arme gejagt, da sie das Bedürfnis gehabt habe, sich jemanden anzuschliessen und ihr Vater ihr nur einen schwachen Rückhalt gehoten habe. Aus der Freundschaft sei dann eine tiefe Liebe geworden. Das Gewissen habe den Beklagten nie geplagt. denn der Kläger habe dies verdient und selbst verschuldet. Bis zum letzten Augenblicke habe der Beklagte den Kläger vor einer Schiduld zu bewahren versucht, doch dieser habe ihn wieder umgestossen, was jener aufgebaut habe. \Wenn der Kläger! die Liebe seiner Frau ganz verloren habe, so habe Obligationenrecht. N° 46. Beklagten an den Eid und mache ihn verantwortlich für unbefugtes Eindringen in seine intimen Familienrechte und fortgesetztes Buhlen um seine Frau. Nachher verlange er nichts mehr und « gebe ) dem Beklagten « Saldoquittung ). -Dieser antwortete am 2. August 1912: Er gebe zu, « mit Frau A. intim verkehrt zu haben ). Er hoffe, der Kläger werde sein Wort halten und ihm « Schlussquittung geben )} Am 14. August kam er jedoch auf diesen Brief zurück mit der Erklärung : Dieser sei, wie er vernehme, vom Kläger unrichtig verstanden und ausgelegt worden. Unter einem intimen Verkehr verstehe der Beklagte einen rein freundschaftlichen und nicht einen solchen von dem Charakter, dem ihm der Kläger beilege. Am 25. März 1913 lud der Kläger den Beklagten zum Aussöhnungsversuch über die im vorliegenden

Zivil- prozess streitigen Begehren, wonach er wegen ernstlicher Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse vom Beklag- ten Bezahlung einer vom Gericht festzusetzenden Summe als Entschädigung und Genugtuung verlangt und bean- tragt, es sei das Urteil in einer Anzahl vom Gericht zu bestimmenden dänischen und bernischen Zeitungen auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen. Inzwischen hatte Frau A, vor den dänischen Gerichten auf Scheidung der Ehe geklagt mit der Begründung, dass der Kläger sie brutal behandelt habe, oft betrunken gewesen, von der ehelichen \Vohnung weggeblieben und ihr untreu gewesen sei. Der Kläger widersetzte sich anfänglich der Scheidung, schloss dann aber am 15. /16. April 1914 mit seiner Ehe- frau eine Konvention ab, wonach beide Ehegatten, ..- die bereits seit dem Februar 1912 getrennt lebten - die Scheidung verlangten, sich in die elterliche Gewalt über die beiden Kinder teilten und die yernJögensrechtlichen Nebenfolgen näher regelten. Die dänischen Gerichte erklärten sich für die Scheidung unzuständig und die beiden Ehegatten machten nunmehr; ihr Begehren vor Amtsgericht von Canhängig, wobei sie ihre Ueber- einkunft erneuerten. Diese Gerichtsinstanz sprach am 314 Obligationenrecht. N0 46. 28. Mai 1915 die Scheidung wegen tiefer Zerrüttung der Ehe und unter Bestätigung jener Konvention aus. Seinen Genugtuungsanspruch gegen den Beklagten begründete der Kläger unter Berufung auf Art. 49 OR damit, dass jener ihn durch die Eindrängung in seine Ehe ~nd durch sein ganzes Verhalten tief in seinen persön- h-hen Verhältnissen verletzt habe. Zur Begründung semes Begehrens um Ersatz materiellen Schadens macht er geltend: Nach dem Vorgefallenen hätten sich B. & Oe gezwungen gesehen, dem Kläger am 27. Juni 1912 ihr:~ ertretung für Dänemark zu kündigen, was für den Kläger emen Verlust von 5295 Fr. jährlich an Provisionen zur Folge gehabt habe. Sodann habe sein früherer Schwieger- vater E seine geschäftlichen Beziehungen zu ihm ab- gebrochen und daraus .sei ihm ein Einnahmeausfall von jährlich 1900 Fr. entstanden. E habe ferner auf Be- treiben des Beklagten und der Frau A., die den Kläger ~uch ökonomisch hätten ruinieren woBen, einen eigent- hchen Feldzug gegen seine geschäftliche Stellung durch Abwendigmachen von Kunden unternommen, ihn so zur Aufgabe .seines blühenden Lachskleinhandels genötigt und dadurch um 5000 Fr. jährlich geschädigt. Die Ge- schäftsaufgabe habe sodann auch den Verlust weiterer Vertretungen nach sich gezogen .. Ferner sei die ihm in Aus- sicht gestellte Aufnahme in das Geschäft seines Schwieger- vaters dahingefallen. Endlich habe der Kläger durch die leidige Angelegenheit an Gesundheit, Arbeitskraft und Zeit viel eingebüssl Der GesamtschadeIl dürfe auf ~ohl 50,000 Fr. bemessen werden. Der Beklagte habe diesen durch seine verwerfliche Handlungsweise mittelbar verschuldet und sei daher wenigstens für einen Teil l'J'satzpflichtig. Der Beklagte hat auf Abweisung sowohl des Genug- tuungs- als des Schadenersatzbegehrens angetragen. E!' bestreitet die sachliche Begründetheit beider und macht ferner geltend : Das auf den Fall anwendbare dänische Recht kenne keine Genugtuungsforderung ObHgationenrecht. N° 46. J15 wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen. Sodann seien die eingeklagten Ansprüche durch die CI Saldoquittung )} vom 27. Juli /2. August 1912 vergleichs- weise erledigt worden. Und endlich seien sie verjährt. da der Kläger bereits im Januar 1912 von der angeblichell Verletzung, dem behaupteten Schaden und dem Utheber Kenntnis gehabt habe. Die Vorinstanz, der bernische Appellationshof, hat die Klage durch Urteil vom 2. März 1917 abgewiesen. Dem- gegenüber erneuert der Kläger seine Begehren vo!' Bun- desgericht. 2. - Die Vor ins t a n z hat das ganze Streitver- häUnis auf Grund des d ä n i s e h e n R e c h t e s beur- teilt und nur eventuell, für den Fall, dass entgegen ihrer Auffassung schweizerisches Recht anwendbar wäre, aus- geführt, dass sie auch dann zur Abweisung der Klagt' kommen

müsste. Hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechtes zieht sie in Erwägung, dass nach vorherrschender Ansicht in der Wissenschaft und Rechtsprechung, der sich auch das Bundesgericht im Urteile i. S. Wittmann gegen die Fabriken Landquart (EB 22, S. 486) angeschlossen habe, die Deliktsobligationen nach dem Rechte des Ortes der Handlung, also nach geltender Auffassung des Ortes, die Handlung ihre Wirkung äussere. zu beurteilen seien. Das sei hier Kopenhagen, denn daselbst, an seinem Wohnorte, sei die Ehe des Klägers zerstört worden und habe er gelitten bei der Entdeckung, dass seine Frau ihm abwendig gemacht worden und dem Beklagten zugetan sei, dort sei er in seiner Gattenehr' gekränkt worden, wenn seine Frau im Verkehr mit dem Beklagten die eheliche Treue gebrochen habe. In Kopenhagen sei er also in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden. Daselbst sei aber auch der materielle Schaden eingetreten. Was nun zunächst den eingeklagten Genugtuungsanspruch anlangt, so lässt sich dieser Auffassung jedenfalls soweit nicht beistimmen, als sie 316 Obligationenrecht. N° 46. ein grosses Gewicht darauf legt, dass der Beklagte den seelischen Schmerz, der ihm aus dem zugefügten Unrecht entspringt ist. an seinem Wohnsitze Kopenhagen empfunden habe und dass gerade deshalb Kopenhagen als Ort der unerlaubten Handlung gelten müsse. Dieser Gesichtspunkt könnte unter Umständen von Bedeutung sein, wenn hier die unerlaubte Handlung in einem Handeln unmittelbar gegenüber dem Verletzten bestände, wenn also etwa der Beklagte von der Schweiz aus den Kläger durch eine nach Kopenhagen zugesandte briefliche Aeusserung rechtswidrig verletzt hätte (vergl. EB 40 I, S. 20). Nun ist aber die unerlaubte Handlung durch die gemeinsame Verfehlung des Beklagten und der Ehefrau des Klägers begangen worden. Sie war vollendet, bevor der Kläger davon Kenntnis hatte und das für ihre Begehung bestimmende Motiv war nicht, dem in Kopenhagen wohnenden Kläger seelischen Schmerz zuzufügen. Bei dieser Sachlage kann der Umstand, dass er diesen Schmerz gerade an seinem Wohnorte Kopenhagen erlitten hat, kein entscheidendes Moment für die Rechtsanwendung in örtlicher Beziehung bilden. Stellt man vielmehr hiebei mit dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid auf den Begehungsort der unerlaubten Handlung ab, so ist dieser da zu finden, wo der Beklagte und die Ehefrau des Klägers sich verfehlt haben. Dies hat aber nicht ausschliesslich in Kopenhagen geschehen, sondern auch in der Schweiz und zwar scheint hier der Verkehr beider seine sittlich verwerflichste Form angenommen zu haben. Denn der Kläger erhebt die Anschuldigung des Ehebruches im besondern in Bezug auf die Zusammenkünfte, die seine Ehefrau während ihrer Abwesenheit vom ehelichen Wohnsitze Ende 1911 mit dem Beklagten in der Schweiz gehabt hat; und von der Schweiz, Neuenburg, aus hat die Ehefrau des Klägers durch Brief vom 31. Dezember 1911 ihren Wunsch, mit ihm zu brechen, kundgegeben, so dass der fernere Vorwurf, der Beklagte habe ihm seine Ehefrau abspenstig gemacht, sich auf eine Obligationenrecht. N° 46. 317 Beeinflussung dieser bezieht, die in entscheidender Weise von der Schweiz ausgegangen sein muss. Die einzelnen Teilhandlungen, aus denen sich das gesamte Tun des Beklagten als eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers zusammensetzt, lassen sich in Hinsicht auf die örtliche Rechtsanwendung auch nicht etwa im Sinne einer Ausscheidung der auf dänischem Gebiete begangenen trennen, sondern die Verletzung muss rechtlich als eine einheitliche, dem schweizerischen Rechte unterstehend behandelt werden. Für die Anwendung dieses Rechtes spricht übrigens auch, - zum mindesten als Nebengrund -, sein Charakter als lex fori (vergl. EB 40 H, S. 485). Einmal nämlich verdient diese Beachtung in Rücksicht darauf, dass man auch vom Standpunkte der Anwendbarkeit fremden Rechtes aus einem Grenzfall gegenübersteht, und sodann erscheint es als ein

Gebot der Billigkeit, dem Kläger für den streitigen Genugtuungsanspruch in der Schweiz den Rechtsschutz zu gewähren, den ihm der dänische Richter nach der privatrechtlichen Gesetzgebung seines Landes - die einen Ersatzanspruch wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen nicht kennt - versagen müsste. Dies rechtfertigt sich jedenfalls dann, wenn man weiter berücksichtigt, dass der Kläger und der Beklagte Schweizerbürger sind, das schweizerische Recht also ihr Personalstatut bildet und dass der Art. 49 OR das Persönlichkeitsrecht, nicht blosse Vermögensrechte schützt. Aber auch der Anspruch auf materielle Ersatz ist als vom schweizerischen Recht beherrscht anzusehen. Die Vorinstanz stützt ihre gegenteilige Auffassung lediglich auf die Erwägung, der behauptete Schaden sei in Kopenhagen eingetreten. An sich mag das im allgemeinen richtig sein, wobei immerhin zu bemerken ist, dass soweit der Kläger seine Schadenersatzforderung auf die Entziehung seiner bisherigen Vertretung der Firma B. & Oe in C. gründet, der behauptete Schaden wohl durch eine in der Schweiz 318 Obligationenrecht. N° 46. vorgenommene Handlung die Firma. deren Auflösung des Vertretungsverhältnisses. bewirkt wurde. Die Vorinstanz übersieht nun aber überhaupt, dass in allen den in Betracht kommenden Beziehungen (oben unter Erw. 1, drittletzter Absatz), abgesehen lediglich von der angeblich auch durch den Beklagten persönlich begangenen Geschäftsschädigung, nicht dieser selbst den eingeklagten Schaden als solchen zugefügt hat. Er hat bloss durch sein die Ehe des Klägers zerrüttendes Vorgehen dritten Personen zu den behaupteten Schädigungen dadurch Anlass gegeben, dass die Zerrüttung der Ehe zugleich auf andere Beziehungen des Klägers, nämlich auf die zu den Schwiegereltern und zur Firma B. & Oe störend einwirkte. Jener Eingriff des Beklagten in die eheliche Stellung des Klägers ist aber nach dem Gesagten in der Hauptsache als in der Schweiz erfolgt anzusehen und in seiner Gesamtheit nach schweizerischem Rechte zu beurteilen und dies muss für alle daraus entspringenden Rechtsfolgen gelten, für die Ansprüche sowohl auf Genugtuung, als auf Schadenersatz. Bei den letztern fragt es sich, allem andern vorgängig. ob das die Ehe des Klägers untergrabende Handeln rechtlich Ursache und Ersatzgrund hinsichtlich des allfälligen materiellen Schadens sei, der dann unmittelbar aus einem Handeln Dritter erwuchs; und erst hernach stellt sich die Frage "nach dem Bestand und Umfange dieses Schadens und der Ersatzpflicht der unmittelbaren Schädiger". Soweit in diesen Punkten an sich statt schweizerisches dänisches Recht anwendbar sein sollte, so wäre dies doch hier anders, wo es sich um das Verhältnis des Klägers nicht zu jenen Drittpersonen. sondern zu dem Beklagten handelt und der enge Zusammenhang dieser Beziehungen mit dem gesamten sonstigen Streitverhältnis zu berücksichtigen ist. Dieser Zusammenhang rechtfertigt die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts auch in Bezug auf jenen besondern Ersatzgrund, wonach der Beklagte selbst den Kläger nachträglich noch in Dänemark geschäftlich geschädigt hätte. \. Obligationenrecht. N° 46. 319 "3. - Die Beurteilung des Falles selbst anlangend. ist zunächst die Einwendung des Beklagten abzuweisen, die eingeklagte Forderung sei nach den brieflichen Erklärungen der Parteien vom 27. Juli und 2. August 1912 durch Vergleich untergegangen. Laut diesen Erklärungen hat der Kläger vom Beklagten einerseits das Anerkenntnis gefordert, dass er mit der Ehefrau des Klägers (1 in intemem Verkehr gestanden)) habe, und ihm anderseits dafür versprochen, « nichts mehr von ihm zu verlangen ~ und ihm (1 Saldo quittung zu geben » ; und der Beklagte hat auf dies hin, zugegeben, « mit Frau A. intim verkehrt zu haben ». Es mag nun dahingestellt bleiben, ob ein solcher Vertrag vor Art. 20 OR standhalte, ein Vertrag also, wonach sich der Ehemann vom Ehebrecher die Anerkennung des begangenen Ehebruchs - und, wie nicht bestritten, wollte der Kläger die Tatsache des

Ehebruchs, nicht etwa bloss vollständigen unzulässigen Verkehrens, anerkannt wissen - durch den Verzicht auf seine Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche erkaufen müsste, (um damit ein Beweismittel im Rechtsstreite um die Zuteilung der Kinder zu erhalten). Jedenfalls kann sich der Beklagte auf einen gültigen Verzicht deshalb nicht berufen, weil er hinterher in Abrede gestellt hat, mit seiner Gegenklärung einen Ehebruch zugestanden zu haben, und diesen Standpunkt auch jetzt im Prozesse noch einnimmt. Darin liegt eingeschlossen, dass der behauptete Anerkennung- und Verzichtsvertrag in Wirklichkeit wegen mangelnder Willensübereinstimmung nicht zustande gekommen sei, wie denn auch der Beklagte in seinem Brief vom 2. August bemerkt, der Kläger habe seine Anerkennungserklärung nicht recht verstanden. - Unbegründet ist ferner auch die vom Beklagten erhobene Verjährungseinrede. Die Vorinstanz kommt zu ihrer Gutheissung auf Grund der Annahme, der Kläger habe seit mehr als Jahresfrist vor dem Aussöhnungsversuche vom 25. März 1913, der den vorliegenden Zivilprozess einleitete, von der ihm 320 Obligationenrecht. N° 46. durch den Beklagten zugefügten Verletzung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 OR (Kenntnis) gehabt, welche Kenntnis dann vorhanden sei, wenn der Verletzte im Besitze der Beweismittel sich befinde, die ein gerichtliches Vorgehen gegen den Täter als erfolgversprechend erscheinen liessen, (wofür auf EB 22 S. 494 verwiesen wird). Hierbei legt die Vorinstanz folgendes Tatsachenmaterial zu Grunde: Den Absagebrief der Ehefrau des Klägers an diesen vom 31. Dezember 1911; das Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 9. Januar 1912, worin jener seine « tiefe Liebe » zu Frau A. und den schon lange dauernden Briefwechsel zwischen beiden eingesteht; eine am 29. Januar 1912 abgegebene eidesstattliche Erklärung der als Magd im Dienste der Eheleute A gestandenen Elisabeth Mörtensen, wonach ihr Frau A. verriet, dass sie den Beklagten liebe, mit ihm heimlich in Kopenhagen zusammenkomme, versuchen wolle, zu scheiden und ihn zu heiraten und sich wahnsinnig darauf freue, ihn bei ihrem Aufenthalt in der Schweiz zu sehen; und endlich das Schreiben des Klägers an den Bruder des Beklagten vom 10. Februar 1912, worin jener erklärt, er habe Dokumente in der Hand, wonach der Beklagte lüge und die Ehe des Klägers wie ein Maulwurf untergraben habe. Im übrigen gibt die Vorinstanz zu, dass damals der Kläger den Beweis eines ehebrecherischen Umganges noch nicht gehabt, wie er ihn dann später in dem den « intimen Verkehr » zugestehenden Briefe des Beklagten vom 2. August 1912 zu besitzen geglaubt habe. Allein das sei nicht nötig gewesen für eine Genugtuungsklage, die nicht speziell auf ehebrecherischen Umgang, sondern auf den ehestörenden Verkehr überhaupt habe gegründet werden wollen. Was nun zuerst den Genugtuungsanspruch anlangt, so trägt diese Beurteilung der Verjährungsfrage dem besondern Charakter der Fälle vorliegender Art nicht die gebührende Rücksicht. Die Schadenszufügung besteht hier nicht in einer einzelnen, den Tatbestand ganz verwirklichenden Handlung, sondern in einer .L. 11 Obligationenrecht. N° 46. 321 Gesamtheit von Teilhandlungen von verschiedener Bedeutung und Schwere. « Kenntnis vom Schaden » im gesetzlichen Sinne hat aber der Verletzte erst, wenn er die nötige Einsicht in die wirklichen Vorfälle erlangt hat, um sich ein hinreichend klares Bild von der Grösse des zugefügten Unrechts zu machen. Solange dem Verletzten der Tatbestand nur fragmentarisch und in unsicherer Weise bekannt ist, kann die Verjährung noch nicht laufen, auch nicht für die an sich ausgewiesenen vereinzelt Teilhandlungen von geringerer Bedeutung, die zu einer beschränkten Gutheissung des Anspruches zu führen geeignet wären. Diese Teilhandlungen bilden Elemente des Gesamttatbestandes, auf dem der einheitliche Ersatzanspruch des Verletzten fusst und daher beginnt hinsichtlich einzelner davon nicht etwa vorzeitig eine gesonderte Verjährungsfrist. Der Verletzte kann

sich eben unter Umständen nur un- gern und erst dann dazu verstehen, von dem Mittel gerichtlichen Schutzes seines Persönlichkeitsrechtes Gebrauch zu machen, wenn er sich überzeugt hat, dass die Schwere der Verletzung dies dringend erfordert. Bevor sich also hier der Kläger über die Begründetheit des auf dem Beklagten lastenden Verdachtes ehebrecherischen Verkehrs, der schwersten der in Betracht kommenden Verfehlungen, nicht hinreichend klar geworden war~ hatte er noch nicht « Kenntnis vom Schaden i). Zudem ist eine weitgehende Auslegung dieses Begriffes, die die konkreten Verhältnisse berücksichtigt, hier im besondern noch deshalb angezeigt. weil der Kläger zu befürchten hatte, dass seine auf Erlangung von Genugtuung gerichteten Schritte anderweitigen berechtigten Interessen, an deren Wahrung ihm gelegen sein musste, Abbruch tun könnten. Als nämlich der Kläger Anfang 1912 von den Verfehlungen seiner Ehefrau und des Beklagten erfuhr, machte sich bei ihm, wie die Akten, namentlich seine damaligen Briefe, dartun. vorerst nicht sowohl das Gefühl erlittenen Unrechts geltend. sondern das Gefühl 322 ObHgationenrechl. N° 46. der Bestürzung über die Erschütterung seiner Stellung als Ehemann und Vater und die noch zu befürchtenden weitem Folgen und es beherrschte ihn das Bestreben. durch Besejtigung des unheilsamen Einflusses des Beklagten den frühern Zustand wieder herzustellen. Vor dem Gedanken einer. Scheidung aber schreckte er anfänglich zurück und war vor allem darauf bedacht, alle fernern Beziehungen zwischen seiner Ehefrau und dem Beklagten auszuschliessen. Diesem Zwecke diente die nach dem 10. Februar 1912 stattgefundene Besprechung m C. und in diesem Sinne hat der Beklagte noch in seinem Briefe vom 3. Juli ein Versprechen abgegeben. Erst r:achträglich gewann dann. beim Kläger das Bedürfnis, Sich Genugtuung zu verschaffen, die Oberhand wohl infolge der sich bildenden Ueberzeugung von de; Aus- sichtslosigkeit seiner Bemühungen um die Aufrecht- erhaltung seiner Ehe. Erst von da an konnte es ihm aber auch daran gelegen sein, den frühern Beziehungen seiner E~efrau ~it dem Beklagten auf den Grund ~u gehen, während ihm vorher eingehende Nachforschungen über das .vorgefallene widerstreben und als unangezeigt er- scheinungen mussten. Wenn er also auch um 10. Februar 1912 dem Bruder des Beklagten von Dokumenten schrieb die er in der Hand habe, (worunter wohl die von der Vor- insta~z angeführten - s. oben -' - zu verstehen sind), so beweist das nicht, dass er wirklich damals schon über die ihm angetane Unbill in allen B6ziehungen und nach ihrer ganzen Schwere derart aufgeklärt gewesen sei, um seine Rechte voll geltend machen zu können. Abzustellen ist viel~ehr auf seine Äusserung im Briefe vom 27. Juli, er WISse nun so gut wie der Beklagte, was zwischen seiner Frau und diesem «( hier - in Kopenhagen - und in Genf I) vorgegangen sei und habe alles durch ein Genfer Bureau untersuchen lassen. Es erhellt hieraus und wird durch die Akten und die ganze Lage der Verhältnisse bestätigt, dass er nach dem 10. Februar und innerhalb Jahresfrist vor dem Aussöhnungsversuch durch vorgenommene Obligationenrecht. N° 46. 323 Nachforschungen eine Reihe anderweitiger belastender Tatsachen und Verdachtsgründe in Erfahrung gebracht hat, namentlich auch solche, die sich auf den verdächtigen Verkehr der beiden in der Schweiz und besonders auf ihren Aufenthalt in Genf beziehen. Dabei ist zu bemerken, dass er sich für die schwerste seiner Anschuldigungen, die des Ehebruchs, das am meisten erfolgversprechende Beweis- mittel erst durch das Alierkenntnis des Beklagten VOm 2. August 1912 hat verschaffen können, (dessen Beweis- kraft im übrigen hier nicht zu erörtern ist). Nach dem al- lem ist also die vorliegende Zivilklage noch vor Eintritt der Verjährung eingereicht worden. Für den Ans p r u c h a u f E r s a t z m a t" e r i e l- I e n S c h a d e n s gelten diese Erwägungen über die Verjährungsfrage gleicher Weise insofern, als die Ver- letzung des Klägers in seinen

persönlichen Verhältnissen die mittelbare Ursache bildet für den Eintritt der Schädigungen, die dann unmittelbar durch das Handeln Dritter (der Firma B. & Cie, des Schwiegervaters des Klägers usw.) bewirkt wurden. Dazu kommt hier noch, dass diese Schädigungen selbst und damit die Möglichkeit ihrer Kenntnis zeitlich später erfolgt sind, als die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, und alle zweifellos innerhalb eines Jahres vor der Klageeinreichung. 5. - Sachlich ist das Genugtuungsgehren des Klägers zu schützen. Die Vorinstanz (die in eventueller Weise auf diese Frage eintritt), spricht sich tatsächlich und rechtlich zutreffend dahin aus: Selbst wenn vom schwersten Vorwurf des ehebrecherischen Umganges abgesehen werde, so liege doch eine «ausserordentliche schwere Verletzung I) des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen im ganzen Verkehr des Beklagten mit der Ehefrau des Klägers, darin, dass jener in gewissenloser Weise sich in das eheliche Verhältnis eingedrängt, die Ehefrau von ihren ehelichen Pflichten abgezogen und die Entzweiung der Ehegatten herbeigeführt habe. Damit will die Vorinstanz und zwar mit Recht 324 Obligationenrecil.t. N° 4ti. sagen, dass (die besondere Schwere) sowohl der Verletzung als des Verschuldens gegeben sei, von welchen Voraussetzungen der Art. 49 OR die Zusprechung einer Geldsumme als Genugtuung, - worauf in erster Linie angetragen wird -, abhängig macht. Daran vermag auch die Behauptung des Beklagten nichts zu ändern, der Kläger habe sich ebenfalls gegen seine ehelichen Verpflichtungen verfehlt. Hierauf mochte die Ehefrau im Scheidungsprozess abstellen, nicht aber kann es der nunmehr als ihr Mitschuldiger belangte Beklagte, dessen Tun gegenüber dem Kläger seine Rechtswidrigkeit dadurch nicht zu verlieren vermag. Die Schwere der zugefügten Verletzung hängt freilich auch davon ab, ob es wirklich zum Ehebruch gekommen sei. Die Vorinstanz bejaht die Frage nicht deutlich und es Hesse sich bezweifeln, ob trotz der dringenden Verdachtsgründe ein rechtsgenügender Beweis erbracht sei. Die Frage kann indessen offen bleiben und also auch von der verlangten Aktenvervollständigung hierüber abgesehen werden. Denn einmal vermöchte die Bejahung der Frage auf die Höhe der zuzusprechenden Genugtuungssumme keinen wesentlichen Einfluss auszuüben: Nach der finanziellen und sozialen Stellung der Parteien spielt hier bei der Zusprechung einer Geldsumme als Genugtuungsmittel die Höhe der Summe keine entscheidende Rolle und zudem erheben sich Bedenken, dieses Genugtuungsmittel bei Klagen des Ehemanns wegen Eingriffs in das eheliche Verhältnis im Sinne einer proportionalen Abstufung der Geldsumme zur Schwere der Verletzung anzuwenden. Der Kläger hat denn auch heute selbst hervorgehoben, dass es ihm nicht eigentlich um die Höhe der Geldsumme zu tun sei, sondern dass er mit der Zusprechung einer solchen die Schwere der Verletzung dokumentiert wissen wolle. Ziffermässig würde hiezu ein geringer Betrag genügen. Dieser braucht aber überhaupt nicht besonders bestimmt zu werden, sondern er lässt sich unausgeschieden mit dem Ersatzbetrage für den Obligationenrecht. N° 46. 325 materiellen Schaden (u. Erw. 6) zuerkennen. Sodann hat der Kläger auch kein hinreichend schutzwürdiges Interesse lediglich an einer prozessualen Feststellung begangenen Ehebruchs. Seinem Genugtuungsbedürfnisse wird genügt wenn der Richter erklärt, dass die Rechtswidrigkeit der Handlungsweise des Beklagten im Falle wirklichen Ehebruchs nur um so entschiedener reprobirt werden müsste. Namentlich trifft dies zu, -wenn man noch berücksichtigt, dass inzwischen die Ehe im Einverständnis beider Parteien geschieden worden ist und die fraglichen Vorfälle nunmehr der Vergangenheit angehören. Von der beantragten Urteilsveröffentlichung endlich kann, soweit es sich um den Genugtuungsanspruch des Klägers handelt, keine Rede sein. 6. -- Die Forderung auf Ersatz malerischen Schaden

11 s anlangend, ist der Vorinstanz zunächst insoweit beizutreten, als sie auf Grund aktenmässiger Ikwewiswilrdigung die Behauptung des Klägers für nicht t'l'stdll hält, dass sich auch der Beklagte bei dem vom Schwiew'rvater des Klägers gegen dessen geschäftliche Stdlun!~ unternommenen ( { Feldzug » beteiligt habe. } \fit llrnt't'ht dagegen v('rneint die Vorinstanz die Ersatz- l'r'idlt des Bekk<1ten auch in aHen andet'n Beziehungen. ~'Oll .kr Erwiigu;~g allS, dass sogar du nur mittelbarer l'::'illsalzus~lHm'enhallg zwischen dem Verhalten des Be- klagt~n und dem behaupteten Vermögensschaden nich t~rslellt sei. Sie st'lbst nimmt, wie schon gesagt, zutreffend an, (tass der Beklagte die Ehefrau des Klägers von ihren dwlicheu Pflichten abgezogen und die Entzweigung der Ehegatten Iwrbeigdührt habe. Damit muss aber sein' sdmlldhafte Handlungsweise als eine l~ nt f t' r nt e Te i l- urs ach c gelten für Vermögensschädigungen, die mit der Zerrüttung der Ehe, deren Auflösung und der dadurch herbeigeführten Trübung oder Lockerung anderweitiger Beziehungen zusammenhängen; und eine Teilursache solcher Art vermag einen Grund zum teilweisen Schaden- CI'satz zu bilden (vergl. EB 42 I, S. 661). Hienach ist zu- AS 43 11 - 1917 326 Obligationenrecht. No 46. nächst die Tatsache rechtlich von Bedeutung, dass die Firma B. & Oe dem Kläger am 27. Juni 1912 ihre Ver- lretung entzogen hat. Dass die Firma mit dieser Kündi- • gung - die unter Verdankung der geleisteten langjährigen Dienste erfolgte - nur ihr vertragliches Reeh ausgeübt und dass sie sich aueh sonst gegenüber ihren Angestdlten in der Angelegenheit durchaus korrekt benomm.en hat, ist nicht von Belang, sondern darauf kommt es an, ob durch die Verfehlung ihres Firmateilhabers gegenüber ihrem Vfrtreter zwischen beiden ein nähen.'l" V { 'l'kphl', au('h ill geschäftlicher Hinsicht, unmöglich geworden und ob dil' Firma dadurch bestimmt wordell sei. ihre Beziehull- gt'll ZUill Klüger zu lösen; 9.ies darf man aher lUu-h der Saehlage als sieher erachten. Entspreehendes gilt. hill- sidülkh dtT laul den Akten im allIgt'llleinen als ril'hlig anzusehenden .. - Behauptung, dass der Sdn\iegt'ryalt'r ( ) ('s Klägers diesen durel! Unterhredulllg seiner gi.'se!Jiift- lichen Beziehungen zu ihm geschiidigl habe, ,\w'll (lit'se Schädigung ist jedenfalls mittelbar durch deli llu('htt'iligell Einfluss hervorgerufen worden, dt'll das sclmlldlmftl' Vorgehen des Beklagten auf die Ehe dt's Kliigel's aus- geübt hat, indem damit auch dPSS('ll Verhültnis zu den Schwiegereltern gt'lockt'rt wurde. Im i'entern muss die Ersatzpflicht auch in Ansehung des Schadens be,iaht \wrden, der daraus t'ntstand, dass dit' Störung und Auf- hebung des hisherigen Familienlebens und die damit verbundenen Aufregungen die' Arbeitskraft und Arheih- freudigkeit des Klägers 'Vorübergehend gelähmt halwll. Ueberall ist indessen anderseits der Charakti:'r dt's die Verantwortlichkeit d('s Beklagtell begründenden Y('r- haltens als einer bloss mittelbaren Teilursache im Augt' zu behalten und darauf Bedacht zu nehmen, dass dit, ('ingetretenen Schädigungen ihren unmittelbaren Grund im selbständigen Wollen der den Schaden herbeiführend<'ll Personen haben und dass dazwischen noch das ebenfalls kausale Handeln der Ehefrau des Klägers liegt. Beziffert man nun den t'ingetretenen Gesamtschaden nach freiem OJtllgationenteeht. N° 47. richterlichen Ermessen. allf rund 15,000 Fr. und berück- sichtigt man ferner, dass dem Kläger ein Geldbetrag auch wegen immateriellen Schadens gebührt, so entspricht die Zusprechung einer Gesamtsumme von 5000 Fr. den ge- gebenen Verhältnissen. Eine Urteilsveröffentlichung end- lich vermag sich nach der Sachlage auch nicht als Mittel zur Abwendung von Vermögensscliaden zu rechtfertigen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das ange- fochtene Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. März 1917 aufgehoben und dem Kläger eine Ent- schädigung von 5000 Fr. zugesprochen wird. 47. Urten 4er I. Zlvllabtellung vom 18. Juni 1917. i. S. link, Kläger und Berufungskläger. gegen Schubert,

Beklagten und Berufungsbeklagten. Stillschweigende Zustimmung zu einer Vertragsklausel betreffend den Erfüllungsort. Bedeutung der vereinbarten Klausel für die Frage, ob das Recht der Erfüllungsortes anwendbar sei. A. - Der Kläger Fink, Fabrikant in St. Margrethen, hat am 27. Februar 1913 vom Beklagten Schubert, Inhaber eines Textilwerkes in Zittau (Sachsen) 2000 Kg. Schiffchengarn zu bestimmten Preisen auf Abruf bis Ende 1913 gekauft und am 17. Januar 1914 weitere 2000 kg. auf Abruf bis Ende 1914. Die beiden « Verkaufsbestätigungen ! ) des Beklagten, die der Kläger nicht beanstandete, enthalten die Klausel: «l Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zittau .» Auf Rechnung des ersten Vertrages hat der Kläger in der Folge 1000 Kg. bezogen, mehrwar bei Ausbruch des Weltkrieges noch nicht geliefert. Nach einem hier nicht weiter in Betracht kommenden Brief-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.